

57. 1. In welchem Zeitpunkte geht der Anspruch, der den zum Bezug von Invalidenrenten berechtigten Personen auf Ersatz des ihnen durch die Invalidiät entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, auf die Versicherungsanstalt über?
2. Ist der Verletzte, bevor dieser Zeitpunkt feststeht, zur Klage gegen den Dritten berechtigt?

InbVerfGes. § 54.

RPD. § 265.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 22. April 1911 i. S. B.-H.'sche Kleinbahn (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. VI 8/10.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger war auf der von der Beklagten betriebenen Kleinbahn überfahren und so schwer verletzt worden, daß ihm beide Beine hatten abgenommen werden müssen. Er forderte von der Beklagten Ersatz seines Schadens. Von dem Ortsarmenverbände B. hatte er vor der Klagerhebung 32 M an Unterstützung bezogen und erhielt nachher noch 504 M. Die Landesversicherungsanstalt H. bewilligte ihm eine Invalidenrente von 210 M vom Tage des Unfalls an; der Feststellungsbescheid erging nach Erhebung der Klage.

Das Oberlandesgericht hat die Klage zum Betrage von 32 M abgewiesen, im übrigen nach dem Antrage des Klägers die Beklagte verurteilt mit der Maßgabe, daß sie die Rente bis zum Betrage von 210 M jährlich an die Landesversicherungsanstalt H. und 504 M an den Ortsarmenverband B. zu bezahlen habe.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat angenommen, daß sich nach § 54 InvVersG. der Übergang der Ersatzansprüche des Verletzten auf die Versicherungsanstalt mit der Feststellung der „Entschädigungspflicht“ der Anstalt vollziehe. Sei die Feststellung vor Erhebung der Klage erfolgt, so müsse die Klage des Verletzten (gegen den dritten Ersatzpflichtigen) insoweit abgewiesen werden, als er Ersatz von der Versicherungsanstalt erhalte oder erhalten habe. Sei aber, wie hier, die Feststellung erst während des Prozesses erfolgt, so müsse der Kläger insoweit seinen Antrag auf Verurteilung zur Zahlung an die Versicherungsanstalt ändern. Das habe er getan, und seinem Antrag entsprechend sei erkannt worden. Ebenso sei die Klage für den Betrag von 32 M, den Kläger vor ihrer Erhebung vom Armenverband erhalten, abgewiesen, für den Rest die Beklagte zur Zahlung an diesen verurteilt worden.

Die Revision bekämpft die Zurückweisung der Einrede der mangelnden Aktivlegitimation. Vom Augenblick des Einspringens der öffentlichen Kassen an seien die betreffenden Ansprüche auf diese

übergegangen und damit der Verfügungsmacht des Klägers entzogen. Der Kläger habe keine Befugnis, aus eigenem Recht die Zahlung an die öffentlichen Kassen zu begehren und müsse es ihnen überlassen, wie sie ihre Ansprüche geltend machen wollten.

Die Klage erscheint nicht begründet; vielmehr ist dem Berufungsgericht — wenigstens im Ergebnis — beizutreten. Die Frage ist, in welchem Zeitpunkt die Ersatzansprüche nach den angezogenen Gesetzesbestimmungen auf die öffentlichen Anstalten übergehen.

Der Wortlaut des § 62 UnterstWohnsGes. läßt keinen Zweifel, daß der Ersatzanspruch des Verletzten gegen den Dritten auf den Armenverband übergeht, sobald dieser dem Verletzten Unterstützung gewährt hat (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 47). Soweit also der Kläger solche Unterstützungen vor der Klage bezogen hat, war der Armenverband, und nicht mehr der Kläger forderungsberechtigt, und mit Recht ist die Klage in diesem Umfang abgewiesen worden. Soweit dem Kläger die Unterstützungen nach der Klagerhebung gewährt wurden, greift § 265 Abs. 2 RPD. Platz. Unter der Abtretung im Sinne dieses Paragraphen ist sowohl die Übertragung durch Rechtsgeschäft als die kraft Gesetzes zu verstehen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 16). Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts regelt § 265 Abs. 2 nur die prozessuale Seite der Abtretung während des Prozesses, läßt aber ihre materielle Wirkung unangetastet. Der bisherige Gläubiger bleibt Prozeßpartei; jedoch führt er den Prozeß nur als Vertreter des neuen Gläubigers und ist, wenn der Beklagte ihm die Abtretung entgegenhält, verpflichtet, den Antrag dahin zu ändern, daß der Beklagte zur Zahlung an den neuen Gläubiger verurteilt werde (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 40 S. 341, Bd. 56 S. 307; Jur. Wochenschr. 1908 S. 303 Nr. 11, S. 407 Nr. 9). Das ist hier geschehen, und es ist nicht abzusehen, inwiefern die Beklagte durch die dem geänderten Antrag entsprechende Verurteilung beschwert sein soll.

Schwieriger ist die Bestimmung des Zeitpunktes für den Übergang der Ersatzansprüche nach § 54 InvVersG. Dieser lautet: „In soweit den nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen zum Bezuge von Invalidenrenten berechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Invalidität entstandenen Schadens gegen Dritte zusteht, geht derselbe auf die

Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser gewährten Rente über.“

Die Vorschrift entspricht dem § 140 GewÜB. vom 5. Juli 1900, während § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes, ähnlich wie § 62 des Unterstützungswohngesetzes, den Übergang davon abhängig macht, daß Unterstützungen von der Krankenkasse geleistet worden sind.

Das Reichsgericht hatte zunächst im Anschluß an die frühere Rechtsprechung zu § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 auch für § 140 des neuen Gesetzes angenommen, daß der Entschädigungsanspruch nicht schon mit seiner Entstehung, sondern erst dann auf die Berufsgenossenschaft übergehe, wenn ihre Entschädigungspflicht festgestellt sei (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 55 S. 387 und die dortigen Nachweise). Dieser Standpunkt ist in dem Urteil vom 26. Januar 1905 (ebenda Bd. 60 S. 200) aufgegeben, und seitdem daran festgehalten worden, daß die mit dem Unfall entstandene Entschädigungsforderung des Verletzten unmittelbar nach ihrer Entstehung auf die Berufsgenossenschaft übergehe. Es würde der anzustrebenden Gleichmäßigkeit in der Auslegung und Handhabung der beiden Versicherungsgeetze zuwiderlaufen, wenn für § 54 InvVerfG. trotz der Ähnlichkeit seiner Fassung mit der des § 140 GewÜB. wieder zu der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung zurückgelehrt würde, daß der Übergang der Entschädigungsforderung des Verletzten erst mit der Feststellung der Rentenbewilligung durch die Versicherungsanstalt statfinde. Aus dem Wortlaut des § 54 ist jedenfalls für diese Auffassung nichts zu entnehmen. Vielmehr weist er zwanglos darauf hin, daß der Anspruch übergehen solle, sobald der Zustand der Invalidität im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes bei dem Versicherten als eingetreten gilt. Ob und von welchem Zeitpunkt ab dieser Fall gegeben ist, wird gemäß §§ 112 flg. durch Entscheidung der Versicherungsbehörden festgestellt. Nach § 41 beginnt die Invalidenrente mit dem Tag, an dem der Verlust der Erwerbsfähigkeit gemäß §§ 15, 5 Abs. 4 eingetreten ist, d. i., sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag der Anmeldung des Rentenanspruchs. Als Zeitpunkt des Rechtsübergangs ist daher der Tag anzusehen, an dem zufolge des Feststellungsbescheides die Invalidenrente beginnt, und es ist im Einklang mit dem angeführten Urteil vom 26. Januar 1905 anzunehmen, daß der Anspruch zunächst

in der Person des Versicherten entsteht — da er ihm sonst nicht „zustehen“ könnte — und, indem Entstehung und Übergang sich zeitlich berühren, gleichzeitig auf die Versicherungsanstalt übergeht.

Es mag sein, daß, abweichend von § 140 GewlWG., wonach der Rechtsübergang sich an den Unfall, also ein feststehendes Ereignis, knüpft, die Ungewißheit nach § 54 InvVersG., wann der Übergang sich vollziehe, manche Mißlichkeit für den Beschädigten erzeugt, der sich mit dem Ersazpflichtigen vergleichen will. Andererseits ist damit und mit der Festsetzung des Übergangs auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns der Vorteil verbunden, daß weniger leicht der Beschädigte doppelte Entschädigung (von dem Ersazpflichtigen und von der Anstalt) erhalten, und ein Vergleich zwischen ihm und dem Ersazpflichtigen auf Kosten und zum Schaden der Versicherungsanstalt im Hinblick darauf geschlossen werden wird, daß ihre auf öffentlichem Recht beruhenden Leistungen dem Versicherten in jedem Fall zugute kommen, auch dann, wenn die Anstalt wegen des Vergleichs den Ersazpflichtigen nicht mehr auf Erstattung ihrer Aufwendungen belangen kann. Der Ersazpflichtige wird sich eben, wenn die von ihm zu vertretende Beschädigung die Invalidität des Beschädigten zur Folge haben kann, und dieser zu den dem Versicherungszwang unterworfenen Personen gehört, bei Eingehung eines Vergleichs stets die Möglichkeit gegenwärtig halten müssen, daß bis zum Betrag der Invalidenrente der Ersazanspruch auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist. Dagegen, daß der Beschädigte zunächst die Anmeldung seines Rentenanspruchs bei der Versicherungsanstalt — wovon die Rentenbewilligung abhängig ist — unterläßt, vielmehr ein Urteil gegen den Ersazpflichtigen erstreitet und dann erst den Anspruch anmeldet, ist durch § 55 InvVersGes. Vorsorge getroffen, der der Versicherungsanstalt die Befugnis verleiht, Rentenforderungen des Versicherten auf Entschädigungen, soweit der Anspruch auf sie übergegangen ist, aufzurechnen.

bleibt sohin nach § 54 InvVersG., anders als nach § 140 GewlWG., der Zeitpunkt des Rechtsübergangs bis zum Feststellungsbescheid in Schwebelage, so muß die Folge dieser Unsicherheit sein, daß der Beschädigte während des Schwebezustandes zur Schadenersatzklage berechtigt ist. Er ist jedoch, sobald jener Zeitpunkt feststeht, der Versicherungsanstalt gegenüber oder auf Antrag des Beklagten

verpflichtet, den Klageantrag dahin zu ändern, daß der Beklagte verurteilt werde, den Betrag der übergebenen Forderung an die Versicherungsanstalt zu bezahlen.

Das Berufungsgericht hat daher die Prozeßlegitimation des Klägers zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs, auch soweit er auf die Versicherungsanstalt übergegangen ist, mit Recht, wenn auch mit anderer Begründung, bejaht.“ . . .